

Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Erdgasversorgungsnetz der EVG - TABGas -



Energieversorgung Guben GmbH

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss und den Betrieb von Gasanlagen die gemäß Energiewirtschaftsgesetz § 19, der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zur NDAV an das Gasversorgungsnetz der EVG angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sollte nach Feststellung der EVG die Versorgung einer Gasanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der benötigten Leistung, nicht mehr möglich sein, kann die EVG den Anschluss an das Mitteldrucknetz fordern.

Unstimmigkeiten über Auslegung und Anwendung der TABGas sind vor Beginn der Arbeiten durch Rückfrage bei der EVG auszuräumen. In begründeten Einzelfällen kann die EVG Abweichungen von der TABGas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachfahren notwendig ist.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die EVG verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Brennwert wird im Normzustand bestimmt. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzbereichen unterschiedlich. Er beträgt im Niederdruckbereich ca. 22 mbar. Im Mitteldruckbereich beträgt er am Ausgang des Gasdruckreglers in der Regel ca. 22 mbar.

3. Netzanschluss

Die Leitungstrasse für die Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. bis zum Hausdruckregelgerät wird von der EVG entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von ihr oder einem beauftragten Dritten hergestellt.

Die Hauptabsperreinrichtung und das Hausdruckregelgerät sind unmittelbar hinter der Grundmauer frei zugänglich anzuordnen. Der Einbau des Hausdruckregelgerätes ist technisch zu ermöglichen und örtlich zu berücksichtigen. Durch die Grundmauer wird die Netzanschlussleitung in einem Schutzrohr geführt. Die Stelle für den Wanddurchbruch wird in Abstimmung mit dem Netzanschlussnehmer festgelegt.

Sie soll im Bereich normaler Erdfeuchtigkeit liegen. Der Netzanschlussnehmer hat die EVG zu verständigen, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt. Ist der Wanddurchbruch nur im Bereich der Sperrschicht möglich, so ist vom Netzanschlussnehmer nach Abstimmung mit der EVG ein hierfür geeignetes spezielles Einführungsrohr, abgestimmt auf die

Netzanschlussleitung, zu beschaffen und einzusetzen. Die Materialien und die Dimensionierungen werden unter Berücksichtigung der anzuschließenden Gasanlagen von der EVG festgelegt.

Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe oder Treppenhäuser ein- bzw. durchgeführt werden. Die Verlegung der Netzanschlussleitung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz gesorgt werden.

Jede erdverlegte Grundstücksleitung, die in ein weiteres Gebäude führt, muss eine leicht zugängliche Absperrereinrichtung mit lösbarer Verbindung in jedem Gebäude haben.

Beim Vorhandensein eines Hausanschlussraumes ist die Netzanschlussleitung in diesen belüftbaren, durch Tages- oder Kunstlicht erhellten und trockenen, zugänglichen Raum zu führen. Der im Raum befindliche Leitungsteil sowie das Hausdruckregelgerät sind vor Beschädigung zu schützen. Es ist die DIN 18012 „Hausanschlussraum“ zu beachten.

Bei notwendigen Erneuerungen des Netzanschlusses trägt die EVG die Kosten, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach Erneuerung zur Gasabnahme kommt. Ansonsten wird der alte Netzanschluss vom Netz getrennt oder nach 2 Jahren die Erneuerung in Rechnung gestellt. Eine eventuelle Neuerstellung erfolgt auf der Grundlage der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen der EVG zur NDAV.

Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Netzanschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Gasversorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen etc.) werden von der EVG durchgeführt bzw. von ihr veranlasst.

4. Anmeldeverfahren

Der Wunsch des Netzanschlussnehmers auf Errichtung, Erneuerung, Trennung und Umverlegung des Netzanschlusses ist auf einem gesonderten Vordruck bei der EVG zu beantragen.

Vor Beginn der Arbeiten an der Gasinstallation sind selbige durch das ausführende Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) unter Verwendung des Antragsformulars „Anmeldung zum Netzanschluss (Gas)“, nachdem der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seine Zustimmung erteilt und auf der Anmeldung vermerkt hat, anzumelden. Einzelheiten zur Ausführung sind mit der EVG vor Ort abzustimmen.

Unbeschadet dessen gelten die Technischen Hinweise Gas (THW Gas) des gemeinsamen Installateurausschusses NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Region Süd, Region

Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Erdgasversorgungsnetz der EVG - TABGas -



Energieversorgung Guben GmbH

Ost und Stadtwerke.

5. Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung

Die Fertigstellung sowie der Termin zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage sind der EVG durch das ausführende VIU rechtzeitig mitzuteilen. Das VIU hat die Gasanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden Regeln der Technik, insbesondere DVGW-TRGI und sonstige einschlägige Vorschriften eingehalten sind.

Gegebenenfalls ist durch das VIU eine nachweisliche Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchzuführen.

Die Gasanlage wird durch die EVG oder einem beauftragten Dritten bis zur Zählerabsperreinrichtung in Betrieb genommen.

Ab Zählerabsperreinrichtung ist die Gasanlage vom VIU in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre Nennwärmeleistung einzustellen und der Netzanschlussnehmer bzw. Nutzer der Gasverbrauchseinrichtung über deren Handhabung zu unterweisen.

Bei Bedenken der EVG gegen eine bestehende Gasinstallation wird die Gasanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

6. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas strömt, müssen plombiert werden. Das Gleiche gilt für Anlagenteile, die aus Gründen der Verrechnung unter Plombenverschluss genommen werden müssen. Die vom Eichamt, von der EVG oder einem beauftragten Dritten angebrachten Plombenverschlüsse dürfen vom VIU nur mit Zustimmung der EVG geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die EVG unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

Wird vom Netzanschlussnehmer bzw. Nutzer der Gasverbrauchseinrichtung oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EVG mitzuteilen.

Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der EVG oder einem beauftragten Dritten entfernt werden.

7. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Art, Umfang und Aufstellungsort der Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte werden in Abstimmung mit dem Netzanschlussnehmer von der EVG

festgelegt.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen und geprüft werden können.

Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Die Hausdruckregelgeräte sind mit einem Sicherheitsabsperventil (SAV) ausgerüstet. Bei unzulässigem Überdruck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung unterbricht das SAV die Gaszufuhr.

Das SAV darf nur von der EVG wieder in Betrieb genommen werden!

8. Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.